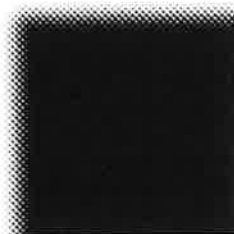


66

Ordnung zur Änderung der
Beitragsordnung der Studierenden-
schaft der Kunsthochschule für Medien
vom 15.06.2026



Kunsthochschule
für Medien Köln
Academy of
Media Arts Cologne

Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Kunsthochschule für Medien vom 15.06.2026

Aufgrund des § 49 Abs. 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), in Kraft getreten am 31.12.2024, hat das Studierendenparlament folgende Änderungen der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Kunsthochschule für Medien Köln in der Fassung vom 23.01.2026 (Sonderreihe der Kunsthochschule für Medien Köln Nr. 62) beschlossen:

Artikel 1

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Kunsthochschule für Medien Köln vom 1. Juli 2007, in der Fassung vom 23.01.2026 (Sonderreihe Nr. 62) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 3 (Zusammensetzung des Beitrags) wird wie folgt neu gefasst:

Der Beitrag in Höhe von insgesamt 279,87 € setzt sich aus folgenden Beträgen zusammen:

1. studentische Selbstverwaltung inkl. Geräteversicherung 43,27€
2. Deutschlandticket 226,80 €
3. Geräteversicherung (in 1. enthalten) 23,89 €
4. Studierendensport 1,80 €
5. Versicherungshärtefall-Topf studentische Selbstbeteiligung 8,00 €

§ 2

§ 7 wird wie folgt geändert:

“Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung ab dem Wintersemester 2026/27 (01. Oktober 2026) in Kraft.”

Artikel 2

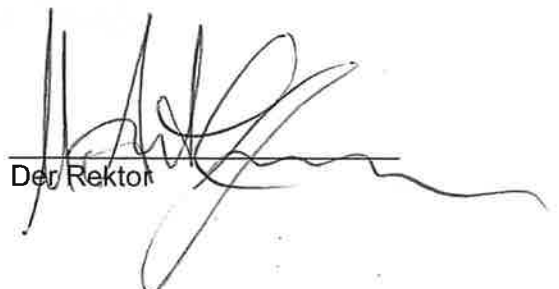
Die Änderungen werden gemeinsam mit einer vollständigen Lesefassung der geänderten Beitragsordnung in der Sonderreihe der Kunsthochschule für Medien Köln veröffentlicht. Die geänderte Fassung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 17.06.2026 und der Genehmigung des Rektorats der Kunsthochschule für Medien Köln vom 24.06.2026

Köln, den 24.06.2026



Präsident/in des Studierendenparlaments



Der Rektor

§ 5 - Soziale Härtefälle

In sozialen Härtefällen kann eine Förderung aus Mitteln der Studierendenschaft (Sozialfonds) gewährt werden. Ein Rechtsanspruch besteht insoweit nicht. Näheres regelt die Satzung über Durchführung und Verwaltung von Sozialfonds der Studierendenschaft der Kunsthochschule für Medien Köln.

§ 6 - Verwendung des Beitragsaufkommens

(1) Das Beitragsaufkommen wird wie folgt verwendet:

1. die Anteile nach § 3 Nr. 1 für die studentische Selbstverwaltung (inkl. Geräteversicherung),
2. die Anteile nach § 3 Nr. 2 für das Semesterticket,
3. die Anteile nach § 3 Nr. 3 für die Geräteversicherung,
4. die Anteile nach § 3 Nr. 4 für den Studierendensport.
5. die Anteile nach § 3 Nr. 5 für den Versicherungshärtefall-Topf studentische Selbstbeteiligung

(2) Der Anteil für die studentische Selbstverwaltung darf nur für ihre satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.

(3) Innerhalb der Zweckbestimmungen verwaltet der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) der Kunsthochschule für Medien Köln das Beitragsaufkommen in eigener Verantwortung.

(4) Für die Benutzung des Semestertickets und die Inanspruchnahme der Geräteversicherung sowie der Angebote des Studierendensports gelten die jeweils maßgeblichen vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen. Die Regelungen dieser Beitragsordnung bleiben davon unberührt.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung ab dem Wintersemester 2026/27 (01. Oktober 2026) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 17.06.2026 und der Genehmigung des Rektors der Kunsthochschule für Medien Köln.

Gez.
Präsident/in des Studierendenparlaments



Gez.
Der Rektor

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Kunsthochschule für Medien Köln

Gemäß § 79 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen gibt sich die Studierendenschaft der Kunsthochschule für Medien Köln folgende Beitragsordnung (BO):

§ 1 - Gegenstand

Die verfasste Studierendenschaft der Kunsthochschule für Medien Köln erhebt in jedem Semester von allen Studierenden einen Beitrag zur Deckung der Kosten der Selbstverwaltung, des Semestertickets, der Geräteversicherung und des Hochschulsports.

§ 2 - Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht bei Einschreibung, Rückmeldung und Beurlaubung.

§ 3 - Zusammensetzung des Beitrags

Der Beitrag in Höhe von insgesamt 279,87 € setzt sich aus folgenden Beträgen zusammen:

1. für die studentische Selbstverwaltung inkl. Geräteversicherung 43,27€,
2. für das Deutschlandticket 226,80 €,
3. für die Geräteversicherung (in 1. enthalten) 23,89 €,
4. für den Studierendensport 1,80 €.
5. Versicherungshärtefall-Top studentische Selbstbeteiligung 8,00 €.

§ 4 - Ausnahmen von der Beitragspflicht

(1) Von der Entrichtung des Beitragsanteiles nach § 3 Nr. 2 ausgenommen sind:

1. Studierende, die gemäß § 145 SGB IX einen Anspruch auf kostenlose Beförderung haben.
2. Studierende, die aufgrund einer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können.

Sie erhalten kein Semesterticket.

(2) Beurlaubten Studierenden wird auf Antrag der Beitragsanteil nach § 3 Nr. 2 erlassen. In diesem Fall ist das Semesterticket durch das Studierendensekretariat zu entwerten. Hat der beurlaubte Studierende den Beitrag bereits entrichtet, so wird ihm für jeden seit der Entwertung des Semestertickets noch nicht begonnenen Monat des entsprechenden Semesters ein Sechstel des gezahlten Beitragsanteils nach § 3 Nr. 2 erstattet.

(3) Der Beitrag kann mit Ausnahme der in § 4 Abs. 1 und 2 geregelten Fälle nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.